



### **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

2. Änderung der Satzung gem. §34, Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Schalksmühle, Ortsteil Everinghausen im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in der Sitzung am 13.12.2021 die 2. Änderung der Satzung gem. §34, Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Schalksmühle, Ortsteil Everinghausen im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung und landschaftspflegerischem Fachbeitrag als Satzung beschlossen.

Die Satzungsänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung auf 3 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von knapp 4.000 m<sup>2</sup>.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorgenannte Satzungsbeschluss der 2. Änderung der Satzung gem. §34, Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Schalksmühle, Ortsteil Everinghausen wird gemäß § 10 Abs. 3 Des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Satzung gem. §34, Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Schalksmühle, Ortsteil Everinghausen ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

### **Hinweise:**

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung der Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 14.12.2021

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg

**SATZUNG GEM. §34, ABS. 4 ZIFFER 1 UND 3 BauGB**  
für die Gemeinde Schalksmühle, Bereich: **Ortsteil Everinghausen**  
2. ÄNDERUNG

**Übersichtsplan**

